

**Satzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Oldenburg in Holstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl. H. S. 72), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10.12.2013 und mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 17.01.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, sofern die Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt stehen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen 1. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt stehen;
3. Gemeindestraßen und öffentlichen Flächen;
4. sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2  
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Oldenburg in Holstein (Sondernutzungserlaubnis).

**§ 3****Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeister der Stadt Oldenburg in Holstein zu stellen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnung, textliche Beschreibung, Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer nur mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als zehn Kalendertage aufgestellt werden. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können im Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wählergemeinschaften oder Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (5) Ist die Sondernutzung für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von den Erlaubnisnehmern, ihren Rechtsnachfolgern oder den Antragstellern zu entfernen.
- (6) Verkehrsbehindernde Schilder bzw. Stellschilder, die nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetz auf Kosten von den Erlaubnisnehmern, ihren Rechtsnachfolgern oder den Antragstellern eingezogen.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
  2. durch Zeitablauf;
  3. durch Widerruf;
  4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 4****Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Wird eine Straße oder eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten nach dem Landesverwaltungsgesetz sofort beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## **§ 5 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen **Gebührensatzung** erhoben.

## **§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt oder -bei nur anzeigepflichtigen Anlagen- der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
1. Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Erker u.ä. in einer Höhe von mehr als 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
  2. Sonnendächer (Markisen);
  3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
  4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so muss die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Oldenburg in Holstein durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Stadt die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 9 Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, ihre Rechtsnachfolger oder diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Oldenburg in Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unberührt bleiben auch die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich-rechtlichen Verträge im Sinne des § 7 dieser Satzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 57 Straßen- und Wegegesetz hinaus folgendes:  
  
Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Stellschilder nicht innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 12**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die örtliche Polizeizentralstation und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1994 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.11.2001 außer Kraft. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 17.01.2014 erteilt.

---

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 28. Januar 2014